

RS Vwgh 1991/6/6 91/09/0054

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.06.1991

Index

63/07 Personalvertretung

Norm

PVG 1967 §28 Abs1 idF 1971/284;

PVG 1967 §28 Abs2 idF 1971/284;

PVG 1967 §41 Abs1 idF 1971/284;

PVG 1967 §41 Abs2 idF 1971/284;

Rechtssatz

Hat die Personalvertretungsaufsichtskommission den Beschuß des Dienststelleausschusses, mit welchem die Zustimmung zur Geltendmachung der dienstrechlichen Verantwortung des Beamten verweigert worden ist, aufgehoben, so ersetzt dies nicht die Zustimmung des Dienststelleausschusses. Die Aufhebung eröffnet vielmehr dem Dienststelleausschuß (bei unverändertem Sachverhalt unter Bindung an die von der Personalvertretungsaufsichtskommission geäußerten Rechtsanschauung) die Möglichkeit, im vorliegenden Fall dem Gesetz entsprechend vorzugehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991090054.X03

Im RIS seit

06.06.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at